



## ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (*Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110) wird folgende Allgemeinverfügung bekanntgegeben:

### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung bestimmt den Fahrweg für die Beförderung der in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten Güter auf Straßen innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme von Autobahnen.

### 2. Fahrweg

#### 2.1 Allgemeines

**Autobahnen** (§ 35 Abs. 2 GGVSEB) gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

**Außerhalb der Autobahnen** setzt sich der Fahrweg aus den nach Ziffer 2.2 genannten Straßen und - soweit erforderlich - aus **sonstigen geeigneten Straßen** nach Ziffer 2.4 zusammen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des **Negativnetzes** sind vom Fahrweg ausgeschlossen und **dürfen nicht befahren** werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden müssen, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung und ggf. eine **Ausnahmegenehmigung** (siehe Ziffer 3.2.3) zu beantragen.

#### 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z. B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331 Straßenverkehrsordnung [StVO])
- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

## Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.01.2014

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO) mit



...- Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, soweit sie nicht zum Negativnetz gehören)



Zeichen 306

### 2.3 Negativnetz (Anlage 1)

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- die mit dem Zeichen 261 und 269 StVO gekennzeichneten Straßen



Zeichen 261



Zeichen 269

### 2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbautzustand oder mit starken Gefällestrrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit besonderen Risiken, wie stark verdichteter Wohnbebauung, Kindergärten, Schulen, hohem Fußgängeraufkommen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Ist der Beförderer bzw. Fahrzeugführer über die Eignung einer Straße im Zweifel, müssen rechtzeitig vor Antritt der Fahrt die Straßenverkehrsbehörde und der zuständige Straßenbaulastträger befragt werden.

## Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.01.2014

### **3. Benutzung des Fahrweges**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle, sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Ziffer 2.2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg benutzt wird.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. Fahrer über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming befragt werden.

#### **3.1. Autobahnen**

Die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei der Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der StVO oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

#### **3.2 Fahrweg außerhalb der Autobahnen**

##### **3.2.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der unter Ziffer 2.2 a) genannten Rangfolge zu nutzen: Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Ziffer 2.2) anzufahren.

##### **3.2.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Zur An- und Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 306) zu benutzen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind diese Be- oder Entladestellen auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen.

Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

##### **3.2.3 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit das Ziel auf Straßen des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4.

## Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.01.2014

Sofern die Benutzung des Negativnetzes unumgänglich ist, ist eine Einzelfahrwegbestimmung und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Der Antrag auf Erteilung einer Einzelfahrwegbestimmung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt, gemäß Durchführungsbestimmungen § 35 Abs. 3 GGVSEB beim **Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**, einzureichen.

Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming erforderlich.

### **3.2.4 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a Satz 4 StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

### **3.2.5 Übergangsregelung an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland, ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Ziffer 2.4) anzufahren.

## **4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche Straßenkarten oder durch Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit, den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer oder einer von ihm beauftragten Person, ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.01.2014

### **5. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### **6. Bekanntgabe, Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekanntgegeben. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

### **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Luckenwalde, den 10.01.2014

  
Wéhlan

**Anlage 1**  
**der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach**  
**Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)**

---

**Negativ-Netz Landkreis Teltow-Fläming (Stand Januar 2014) (siehe Übersichtsplan)**

**B 102** gesperrt ab signalisierter Kreuzung Neues Lager geradeaus in Richtung Jüterbog durch Verkehrszeichen 261 auf Grund der starken Gefällestrecke und der höhenbeschränkten Bahnunterführung. (*Detailplan 1*)

**Umleitungsempfehlung**

ab Kreuzung Neues Lager nach links über Bülowstraße (ausgewiesene Lkw-Umleitung), nach rechts über Neuheimer Weg, nach links über die Straße "Fuchsberge" in Richtung B 101 (neue Verkehrsführung der Ortsumgehung Jüterbog beachten)

Hinweis: Aus Richtung Jüterbog kann die B 102 durchgehend genutzt werden.

**B 115** gesperrt ab Kreuzung Kemnitz-Paplitz in **Richtung Baruth** durch Zeichen 261 (StVO) aufgrund der starken Gefällestrecke in Richtung Ortsmitte Baruth. (*Detailplan 2*)

**ausgewiesene Umleitung**

ab Kreuzung B 115/L 712 nach links Weiterfahrt in Richtung Paplitz, an der dortigen Kreuzung rechts abbiegen in Richtung Baruth bis zum Kreisverkehr B 96/B115

Hinweis: Aus Richtung Baruth kann die B 115 durchgehend genutzt werden.

**L 73** (nachrichtlich)  
gesperrt durch Zeichen 269 für Transporte mit wassergefährdender Ladung zwischen den Ortslagen **Luckenwalde** und **Jänickendorf** in beiden Fahrrichtungen wegen des dort befindlichen Wasserwerkes und Wassereinzugsgebietes. (*Detailplan 3*)

**Umleitungsempfehlung**

ab Luckenwalde (K7222) über Gottow, Schönefeld rechts auf die L 70 über Stülpe nach Jänickendorf

**K 7204** gesperrt durch Zeichen 261 ab Schöna geradeaus in Richtung K 6256 aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite. (*Detailplan 4*)

**Umleitungsempfehlung**

L70 + K7203

**K 7207** gesperrt durch Zeichen 261 zwischen den Ortslagen Weißen und Freywalde aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite. (*Detailplan 5*)

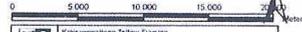
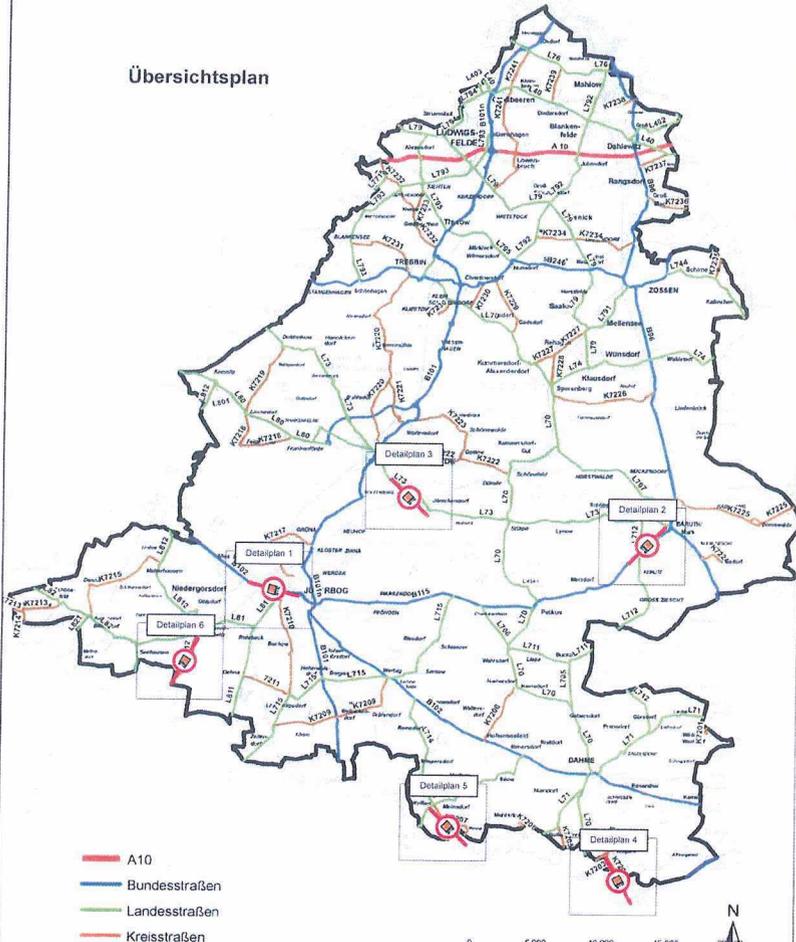
Für die Anfahrt der Orte Bärwalde und Rhinow besteht keine Umleitungsmöglichkeit.

**K 7212** gesperrt durch Zeichen 261 von der Kreisgrenze des Landkreises Wittenberg bis Ortseingang Gölsdorf aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite. (*Detailplan 6*)

**Umleitungsempfehlung**

L81 + L811

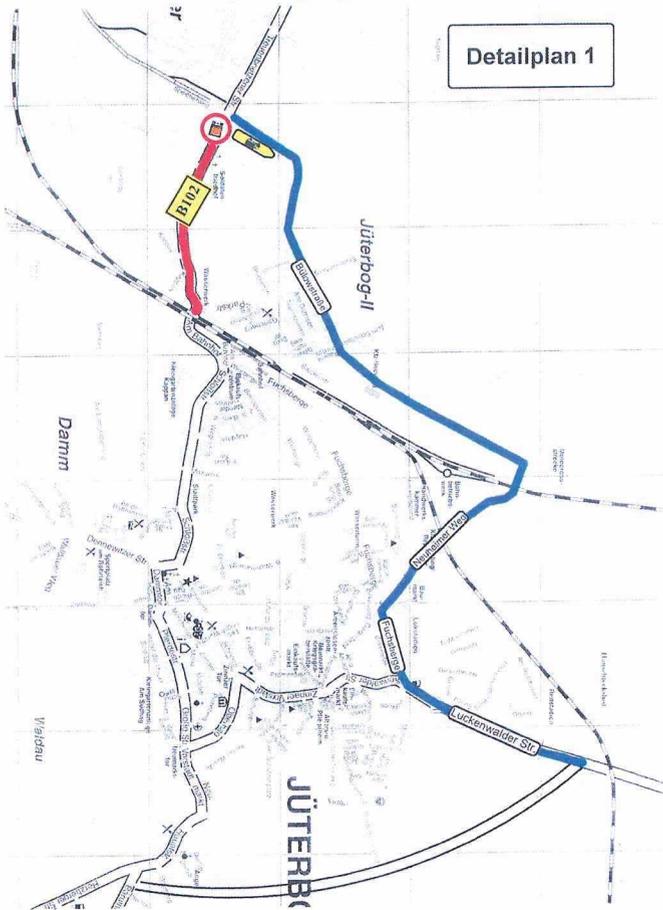
# Übersichtsplan



	Kreisverwaltung Teltow-Fläming	
	Am Nuthof 2	
	84943 Luckenwalde	
	Telefon: 030 31 22 22 22   Telefax: 030 31 22 22 22 E-Mail: <a href="mailto:info@lk-tf.de">info@lk-tf.de</a>	
<b>Straßenkarte LK - TF</b>		
Maßstab	1:50.000	
Stand	1998	
Standort	1:100.000	
Verlag	1998	
Verlag	1998	

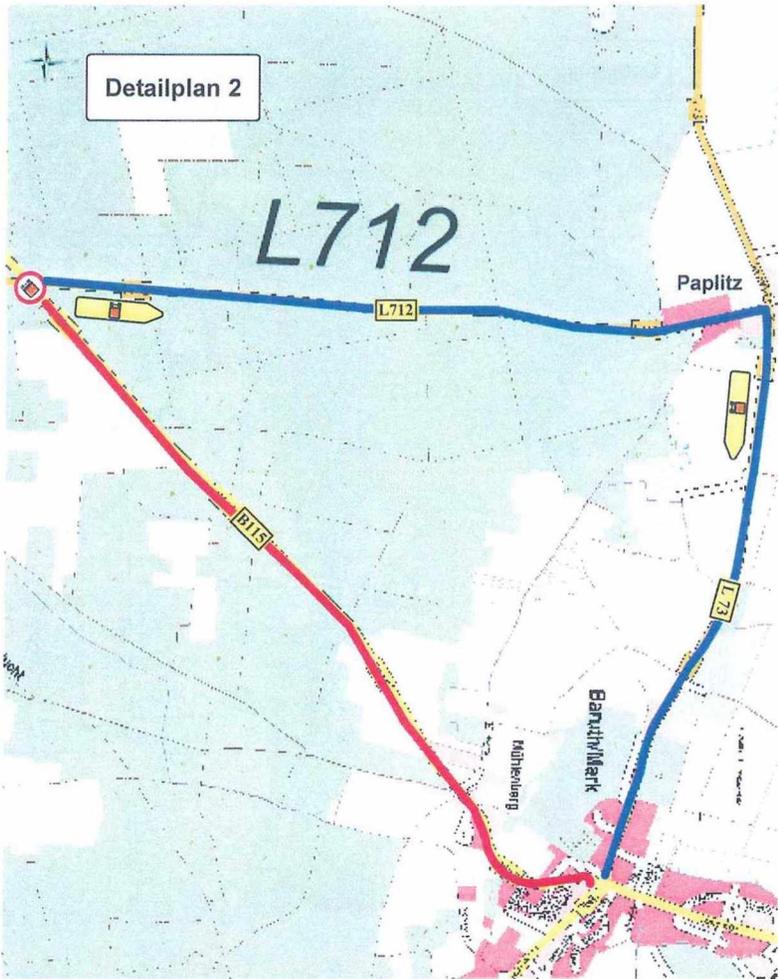
## B 102

Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern  
- ab Abzweig Bülowstraße in Fahrrichtung Jüterbog -



## B 115

Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern  
- ab Abzweig Paplitz in Fahrrichtung Baruth -



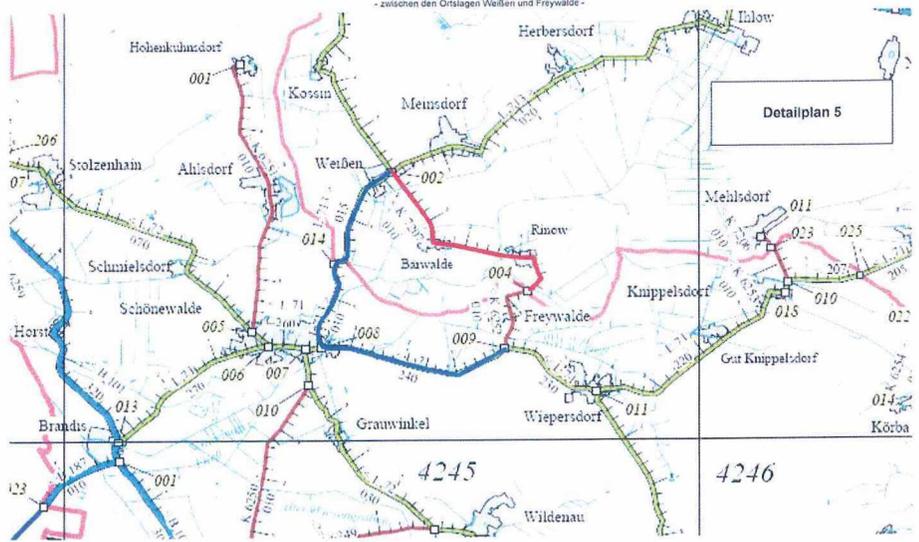
## L 73

Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung  
- zwischen Ortsausgang Luckenwalde und Ortseingang Jänickendorf -



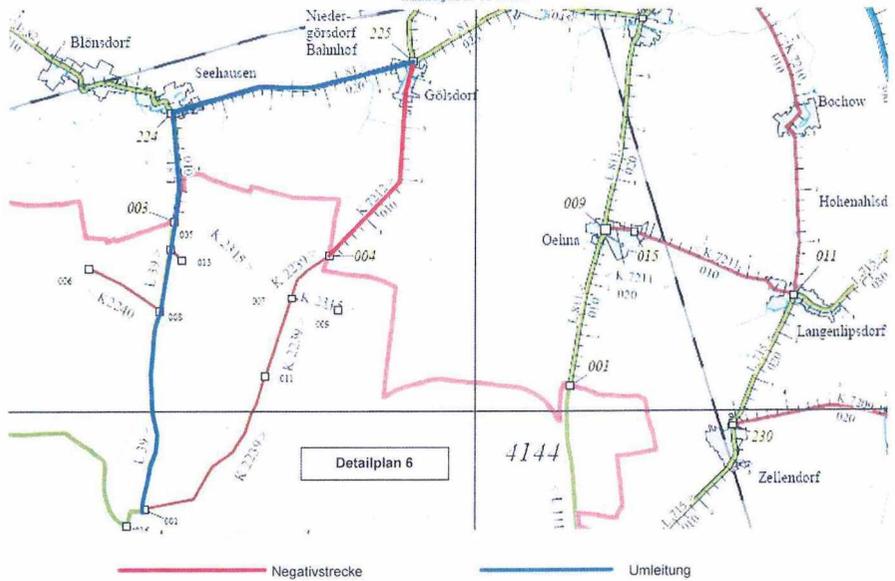


K 7207  
Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit  
getändlichen Gütern  
- zwischen den Ortschaften Weißen und Freywalde -



— Negativstrecke — Umleitung

K 7212  
 Vorort für kernschwingungsfähige  
 Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern  
 - ab Kreisgrenze des Landkreises  
 Wittenberg bis zur OG Gölsdorf



**Hinweise zur Anlage der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach  
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)**

In den vorstehenden Anlagen sind neben Städten/Gemeinden auch Ortsteile/bewohnte  
Gemeindeteile genannt. Dazu wird folgende Übersicht (Stand Juni 2010) gegeben:

**Gemeinde Am Mellensee**

Gadsdorf, Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf,  
Kummersdorf Gut, Mellensee, Rehagen, Saalow,  
Sperenberg

**Stadt Baruth/Mark**

Baruth /M., Kemnitz, Klein Ziescht, Dornswalde,  
Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Glashütte, Ließen,  
Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Charlottenfelde,  
Radeland, Schöbendorf

**Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

Blankenfelde, Glasow, Roter Dudel, Waldblick,  
Dahlewitz, Groß Kienitz, Jühnsdorf, Mahlow,

**Gemeinde Großbeeren**

Neubereen, Kleinbeeren, Heinersdorf, Birkholz,  
Birkenhain, Fiederickenhof, Diedersdorf

**Stadt Jüterbog**

Fröhden, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim,  
Neuhof, Werder

**Stadt Luckenwalde**

Frankenfelde, Kolzenburg

**Stadt Ludwigsfelde**

Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf,  
Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf,  
Schiaß, Siethen, Wietstock

**Gemeinde Niederer Fläming**

Bärwalde, Borgisdorf, Gräfendorf, Herbersdorf,  
Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Hohenseefeld, Höfgen,  
Körbitz, Kossin, Lichterfelde, Meinsdorf, Nonnendorf,  
Reinsdorf, Riesdorf, Rinow, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf,  
Welsickendorf, Weißen, Werbig, Wiepersdorf

**Gemeinde Niedergörsdorf**

Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Danna, Dallichow,  
Dennewitz, Eckmansdorf, Gölsdorf, Kaltenborn,  
Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen,  
Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck,  
Schönefeld, Seehausen, Wergazhna, Wölmsdorf,  
Zellendorf

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde,  
Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf,  
Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz,  
Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf,  
Scharfenbrück, Schönefeld, Schönevide, Stülpe,  
Woltersdorf, Zülichendorf

**Gemeinde Rangsdorf**

Klein Kienitz, Groß Machnow

**Stadt Trebbin**

Löwendorf, Blankensee, Christinendorf, Glau,  
Großbeuthen, Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf,  
Kliestow, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf,  
Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow, Wiesenhagen

**Stadt Zossen**

Glienick, Horstfelde, Schünow, Werben, Kallinchen,  
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf,  
Funkenmühle, Lindenbrück, Neuhof, Waldstadt, Zesch,  
Buckow, Gebersdorf, Kemnitz, Altsorgefeld, Niebendorf-  
Heinsdorf, Rosenthal, Schöna-Kolpin, Schwebendorf,  
Sieb, Wahlsdorf, Liepe, Zagseldorf,

**Amt Dahme**

Stadt Dahme/Mark

Gemeinde Dahmetal

Gemeinde Ihlow

Görsdorf, Liebsdorf, Liedekahle, Prensdorf, Wildau-  
Wentdorf,

Bollensdorf, Ihlow, Illmersdorf, Mehlsdorf, Karlsdorf,